



**Marktgemeinde  
RUDERSDORF**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### **§ 1**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Der Grundbetrag pro Anschlussobjekt beträgt jährlich € 120,-.
- b) Zusätzlich wird je verbrauchtem Kubikmeter Trinkwasser beim angeschlossenen Objekt eine Jahresgebühr von € 1,04 eingehoben. Die Erfassung des Trinkwasserverbrauches als Grundlage für die Gebührenbemessung erfolgt über vorhandene Wasserzähler. Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Wasserverbrauch aufgrund einer Durchschnittsverbrauchsberechnung von 45 m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch je Person und Jahr mit Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres berechnet. Die Mindestverbrauchsbemessung eines Haushaltes beträgt 45 m<sup>3</sup>.
- c) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### **§ 3**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind.

In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### **§ 4**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### **§ 5**

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manuel Weber eh